

3. Er legte im voraus Geld bei, und zwar entschieden mehr, als für Retourporto und Agentia zu berechnen war: ein vierter Fehler. Rom ertheilt nie eine Dispens ic., wenn im voraus etwas gezahlt wird, augenscheinlich in der Absicht, um Dispens zu erhalten; nam: simoniam redolet! Ich erinnere mich eines Falles (in einem anderen Lande), wo eine Ordensperson, um heiraten zu können, um Dispens nach Rom schrieb und 50 Gulden beilegte. Die 50 Gulden wurden natürlich zurück behalten (und warum nicht?), die Antwort aber lautete: Die Person solle nochmals um Dispens einkommen, aber kein Geld beilegen; dann werde sie die Dispens sofort erhalten.

4. Telegraphisch sollte eigentlich um eine Chedispens nicht eingekommen werden, obschon es noch jetzt manchmal vorkommt.

Schließlich löste sich der Fall folgendermaßen: Expresso nomine wurde die Sache durch den hochw. Herrn Bischof nach Rom berichtet; dieser erhielt die Vollmacht, sie von den Gelübden zu dispensieren, worauf der Ehe nichts mehr im Wege stand. Eine „congrua paenitentia“ mußte auferlegt werden. Als Buße für den Bruch eines Ordensgelübdes, das noch drei Monate gedauert hätte, ist wohl hinreichend monatliche Beichte und Kommunion während 3—4 Monate.

Wien.

P. Honorius Rett O. Fr. Min.

**VI. (Legitimationsfall.)** Kam da kürzlich ein Witwer zum zuständigen Pfarramte, um seine zwölfjährige Tochter zu legitimieren, sein Weib, die Kindesmutter, war schon seit acht Jahren tot. Der Pfarrer trug Bedenken, und wollte die Partei an die politische Behörde weisen, denn die Mutter könne nicht erscheinen. Der Nachbarpfarrer, um Rat gefragt, war anderer Ansicht: man könne die Legitimation unbesorgt vornehmen, ein Verbot diesbezüglich in der Diözese bestehne nicht, viele Pfarrer drängen überhaupt nicht auf die Einwilligung der Kindesmutter, und der Ministerialerlaß vom 25. Jänner 1897, §. 31989 de 1896, besage ausdrücklich, daß eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter nicht als „unerlässliche Bedingung“ zur Legitimation anzusehen, wenn auch angemessen sei, sofern sie selbe „ohne erhebliche Schwierigkeit“ beschafft werden könne; man solle also und brauche doch nicht; wozu den Leuten viele Wege und Kosten verursachen usw. Daraufhin nahm das Pfarramt die Legitimation vor und verständigte das k. k. Vormundschaftsgericht.

Schon in ein paar Tagen kam von dort die amtliche Anfrage, ob die Vaterschaftserklärung in diesem Falle wohl bereits zu Lebzeiten der Kindesmutter eingetragen worden sei, da „sonst nach den bestehenden Vorschriften die Matrikenberichtigung nur auf Grund einer gerichtlichen Feststellung“ erfolgen könne.

Das Pfarramt führte dagegen aus, daß die Eintragung der Vaterschaftserklärung allerdings erst jetzt geschehen, allein nach Hofdecreto vom 27. Juni 1835, §. 16406, nicht verweigert werden durfte, umso mehr, da die Vaterschaft notorisch sei, und nach Ansicht des

Pfarramtes demnach mit dem Nachweise, daß die Kindeseltern sich geehelicht, dem Kinde de jure die Legitimation gebühre; beurteile das L. f. Gericht diese kurzer Hand eingetragene Legitimation als nicht zu recht bestehend, so wolle es die diesbezüglich „bestehenden Vorschriften“ mitteilen, um die Richtigstellung des Matrikelbuches veranlassen zu können.

Nach einem halben Jahre kam der Bescheid des Bezirksgerichtes: „Die pfarramtliche Anschaung, daß die Legitimation zu Recht bestehe, hat nach den eingeholten Informationen tatsächlich ihre Berechtigung, weshalb die hiergerichtlich geäußerten Bedenken nunmehr als gegenstandslos betrachtet werden wollen. Die Legitimation wird unter Einem im hiergerichtlichen Waisenbuche durchgeführt.“ Also:

Eine Legitimation kurzer Hand auch nach dem Tode der Kindesmutter, selbstverständlich servatis servandis, gilt.

Schöder bei Murau (Steiermark). Dechant Josef Korp.

**VII. (Interruptio missae bei dringendem Verhgang.)** Kooperator Christof zelebriert in einem Filialkirchlein, das eine Stunde von der Pfarrkirche entfernt ist und in dem das hochheiligste Sakrament nicht aufbewahrt wird, die heilige Messe. Plötzlich hört er in der Sakristei einen Lärm — und im nächsten Augenblick kommt auch schon der Mesner zu ihm an den Altar hinaus und meldet leise: „Hochwürden! Die alte Müllerin in N. hat soeben der Schlag getroffen; sie ist zum Sterben!“ Der Priester, der gerade das Pater noster ausgebetet hatte, denkt sich: In zehn Minuten ist die heilige Messe ohnehin zu Ende — und fährt in celebratione fort. Vor der sumptio corporis bricht er ein Stücklein von der großen Hostie ab als Wegzehrung für die Schwerfranke. Sobald nun die heilige Messe vollendet ist, macht er eilends den dringenden „Verhgang“.

Es fragt sich nun: Hat der Priester in beiden Fällen nämlich I. im Vollenden des heiligen Opfers und II. in fractione alicuius partis ab hostiâ maiori recht gehandelt oder nicht? Wenn nein, wie hätte er vorgehen sollen?

Antwort ad I: Hier lassen sich zwei Fälle denken.

a) Ist die moribunda weit vom Kirchlein entfernt, in dem die heilige Messe gelesen wird, so weit, daß der Priester voraus sieht, er werde nicht einmal bis zum tempus debitum missam celebrandi ante meridiem zurückkehren können, um das heilige Opfer zu vollenden, so soll er sofort die konsekrierten Gestalten summieren omissis omnibus aliis. (Cfr. de Herdt, Sacrae liturgiae praxis<sup>s</sup>, tom. II. p. 3. pag. 237.)

b) Kann er aber bis zur erwähnten Zeit wieder zurückkehren, so soll er die Messe unterbrechen und diese nach Spendung der heiligen Sterbsakramente dort forsetzen, wo er aufgehört hatte. In diesem Falle aber „sacerdos diligentissime curare debet, ut ss.